



Rat der
Europäischen Union

062749/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/04/15

Brüssel, den 20. April 2015
(OR. en)

8079/15

CONOP 29
CODUN 9
CFSP/PESC 61

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Rat
vom 20. April 2015
Nr. Vordok.: 7276/15 CONOP 19 CODUN 7 CFSP/PESC 22
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur neunten Konferenz der Vertragsparteien
zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur neunten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 20. April 2015 angenommenen Fassung.

**Schlussfolgerungen des Rates zur neunten Konferenz der Vertragsparteien
zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

1. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Europäische Union geschlossen der Ansicht ist, dass der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung nach Artikel VI NVV sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken bildet. Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der EU, den NVV als Hauptpriorität und als multilaterales Instrument zur Erhaltung und Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene aufrechtzuerhalten und zu unterstützen.
2. Der Rat begrüßt die bevorstehende neunte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 27. April bis zum 22. Mai 2015 am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird, und unterstreicht ihre Bedeutung als wichtiger Meilenstein in Fragen der globalen Nichtverbreitung und Abrüstung.
3. Vor dem Hintergrund einer derzeit ernsten Sicherheitslage weist der Rat erneut darauf hin, dass die Europäische Union alle drei Säulen des Vertrags und die Umsetzung aller aufgrund des Vertrags oder während der vorangegangenen Überprüfungskonferenzen eingegangenen Verpflichtungen unerschütterlich unterstützt.

4. Der Rat bekräftigt, dass die Europäische Union sich weiterhin für eine vollständige Umsetzung des 2010 verabschiedeten Aktionsplans in umfassender, ausgewogener und substanzialer Weise einsetzt, der konkrete Schritte bei der nuklearen Abrüstung, der Nicht-verbreitung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie vorsieht und den gemeinsamen Fahrplan auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 bildet, auf der die bisherige Umsetzung des genannten Aktionsplans in allen drei Säulen bewertet wird.
5. Der Rat möchte unterstreichen, dass die Sicherstellung der Umsetzung der 64 Maßnahmen, die in dem 2010 beschlossenen Aktionsplan genannt sind, in die gemeinsame Verantwortung ausnahmslos aller Vertragsstaaten des NVV fällt.
6. Der Rat bekräftigt das Eintreten der EU-Mitgliedstaaten für eine weitere nukleare Abrüstung nach Artikel VI NVV und betont, dass konkrete Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden müssen, und zwar insbesondere durch eine globale Reduzierung des weltweiten Kernwaffenbestands.
7. Der Rat begrüßt die beachtliche Reduzierung, die bereits erfolgt ist, wenn man die besondere Verantwortung der Staaten berücksichtigt, die die größten Kernwaffenarsenale besitzen. In diesem Zusammenhang begrüßt er auch die von ihnen mitgeteilten Fortschritte bei der Umsetzung des neuen START-Vertrags und bestärkt sie nachdrücklich darin, eine weitere Verringerung ihrer Kernwaffenarsenale anzustreben, die sich auf strategische, nicht-strategische, stationierte und nicht stationierte Waffen erstreckt. Er begrüßt und unterstützt die Abhaltung der P5-Konferenzen über die Folgemaßnahmen zur NVV-Überprüfungskonferenz 2010, zu denen die Bereiche Vertrauensbildung, Transparenz und Verifikation sowie Beratungen über die Berichterstattung gehören.

8. Der Rat tritt weiterhin für die vertraglich gestützte nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle ein und betont, dass die multilateralen Anstrengungen erneuert und die multilateralen Verhandlungsgremien neu belebt werden müssen, was insbesondere für die Genfer Abrüstungskonferenz gilt, wobei diesbezüglich auch die Möglichkeit ihrer künftigen Erweiterung geprüft werden sollte. Ihre anhaltende Lähmung, einschließlich der Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten sich weiterhin nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen können, gibt nach wie vor Anlass zu Besorgnis.
9. Der Rat fordert erneut die sofortige Aufnahme und den baldigen Abschluss von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage von Dokument CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats.
- 10 Nach Auffassung des Rates ist der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) von entscheidender Bedeutung für die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung; sein Inkrafttreten hat für die Europäische Union weiterhin höchste Priorität. Der Rat setzt sich mit diplomatischem und finanziellem Engagement weiterhin für dieses Ziel ein; seit 2006 hat er über 15,5 Mio. EUR an die Organisation des CTBT überwiesen.
- 11 Der Rat weist auf die schwerwiegenden Folgen des Einsatzes von Kernwaffen hin und betont, dass alle Staaten gemeinsam dafür sorgen müssen, dass es nicht dazu kommt. Der Rat weist diesbezüglich auch auf die laufenden Beratungen über die Auswirkungen von Kernwaffen hin, bei denen unterschiedliche Ansichten vertreten werden; dies gilt unter anderem für eine von Österreich ausgerichtete internationale Konferenz, an der nicht alle EU-Mitgliedstaaten teilgenommen haben.

12. Der Rat ist sich sowohl der großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kernwaffen, von denen weiterhin eine Bedrohung für die internationale Sicherheit ausgeht, als auch der Notwendigkeit bewusst, sie auf friedlichem und diplomatischem Wege zu bewältigen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft wachsam bleiben und bereit sein muss, sich diesen Herausforderungen zu stellen und sie entschlossen anzugehen. Der Rat ist sich ferner bewusst, dass das Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ein Grundbestandteil des Systems für die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist und eine unverzichtbare Rolle bei Umsetzung des NVV spielt. Der Rat unterstreicht, dass in Fällen der Nichteinhaltung die primäre Zuständigkeit beim VN-Sicherheitsrat liegt.
13. Der Rat verurteilt den im Februar 2013 von der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) durchgeführten Nuklearversuch sowie die Drohung der DVRK, einen weiteren Nuklearversuch durchzuführen, was einen klaren Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen der DVRK darstellt, wie sie insbesondere in den Resolutionen 1718, 1874, 2087 und 2094 des VN-Sicherheitsrates niedergelegt sind, in denen die DVRK nachdrücklich aufgefordert wird, ihr Kernwaffenprogramm aufzugeben und sich frühzeitig wieder dem NVV und den Sicherungsmaßnahmen der IAEO anzuschließen.
14. Der Rat begrüßt die laufenden diplomatischen Bemühungen zwischen der Sechsergruppe (E3+3) und der Islamischen Republik Iran und hebt hervor, dass sie weiterhin für Verhandlungen über eine umfassende Lösung eintreten, mit der der ausschließlich friedliche Charakter des iranischen Atomprogramms garantiert wird; er fordert Iran nachdrücklich auf, bei allen offenen Fragen, einschließlich der Fragen nach einer möglichen militärischen Dimension seiner Programme, uneingeschränkt mit der IAEO zusammenzuarbeiten, und appelliert an Iran, den modifizierten Code 3.1 des allgemeinen Teils der Zusatzvereinbarung zu seinem Sicherungsabkommen umzusetzen und sein Zusatzprotokoll in Kraft zu setzen, da anderenfalls – so stellt der Rat mit Bedauern fest – die IAEO nicht glaubhaft versichern kann, dass es in Iran kein nicht deklariertes Kernmaterial und keine nicht deklarierten Tätigkeiten gibt.

15. Der Rat beklagt zutiefst, dass Syrien weiterhin die Nichteinhaltung seines Sicherungsabkommens korrigieren muss, indem es vorrangig und transparent mit der IAEA zusammenarbeitet, um alle offenen Fragen zu klären, und ruft Syrien dazu auf, so schnell wie möglich ein Zusatzprotokoll mit der IAEA zu unterzeichnen und dieses sodann in Kraft zu setzen und vollständig umzusetzen.
16. Der Rat bekräftigt das Eintreten für die Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen ist; er beklagt, dass es bisher nicht möglich war, eine Konferenz über die Schaffung einer solchen Zone, an der alle Staaten der Region teilnehmen sollen, einzuberufen; er unterstützt uneingeschränkt die laufenden Vorbereitungen und würdigt die unermüdlichen Bemühungen, welche die einladenden Stellen, insbesondere der Vermittler und sein Team, in dieser Hinsicht unternommen haben, unter anderem im Wege mehrerer informeller Treffen in der Schweiz; er ruft alle Staaten in der Region dazu auf, dringend und proaktiv mit dem Vermittler, den einladenden Stellen und untereinander Kontakt aufzunehmen, damit die Konferenz so schnell wie möglich auf der Grundlage von freiwillig getroffenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der Region einberufen wird.
17. Der Rat ruft die NVV-Vertragsstaaten auf, zu empfehlen, dass auf der Überprüfungskonferenz 2015 das Konzept eines verantwortungsvollen Ausbaus der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Wege der bestmöglichen Sicherheits-, Sicherungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen unterstützt wird.
18. Hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie bekräftigt der Rat, dass er für das unveräußerliche Recht aller NVV-Vertragsparteien eintritt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag die Erforschung, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

19. Der Rat bekräftigt, dass die Verbesserung der nuklearen Sicherung seit langem ein vorrangiges Anliegen der Europäischen Union darstellt und weiterhin ein wichtiger Faktor ist, wenn es darum geht, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern. Mit dem Prozess der Gipfeltreffen über nukleare Sicherung ist eine wichtige Grundlage geschaffen worden, die den Zielen einer Verbesserung der nuklearen Sicherung, einer Verringerung der Bedrohung durch Nuklearterrorismus und einer Sicherung des gesamten Bestands an gefährdetem Nuklearmaterial in den kommenden Jahren dient. Der Rat tritt weiterhin für diese Ziele ein. Er erkennt die führende Rolle der IAEA und ihre hoch geschätzte Arbeit bei der Stärkung des Rahmens für nukleare Sicherung uneingeschränkt an. Mit insgesamt 40 Mio. EUR, die seit 2004 bereitgestellt wurden, hat die Europäische Union einen beträchtlichen finanziellen Beitrag zum IAEA-Fonds für nukleare Sicherung geleistet.
20. Der Rat bestärkt alle Staaten darin, sich konstruktiv an Beratungen über das Sicherheitsziel der Vermeidung nuklearer und radiologischer Unfälle sowie – im Falle eines Unfalls – über die Abschwächung seiner Auswirkungen und die Verhinderung anlagenexterner Verstrahlungen zu beteiligen.
21. Der Rat erinnert daran, dass die Europäische Union zusammen mit ihren Mitgliedstaaten während des derzeitigen Überprüfungszyklus die Umsetzung des 2010 verabschiedeten NVV-Aktionsplans nicht nur mit diplomatischen Mitteln und Initiativen, sondern auch durch praktische Ausbildungs- und Hilfsmaßnahmen unterstützt hat und damit nun zu den Akteuren zählt, die am meisten zur Stärkung des Vertrags beitragen.
22. Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der Universalisierung des NVV und appelliert an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und im Vorgriff auf ihren Beitritt die Vertragsbestimmungen einzuhalten.
23. Der Rat bestärkt alle Vertragsstaaten des NVV darin, auf einen erfolgreichen Abschluss und ein substanzielles Ergebnis der Überprüfungskonferenz 2015 hinzuarbeiten.